



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Ergebnisbericht

Bern, 14. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMENDE	3
3	HERVORGEHOBENE PUNKTE	3
4	WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG	4
4.1	Kantone	4
4.1.1	<i>Befürworter der Vorlage als Ganzes</i>	4
4.1.2	<i>Befürworter mit Änderungsvorschlägen</i>	5
4.1.3	<i>Weder Einwände noch Bemerkungen</i>	5
4.2	Politische Parteien	5
4.2.1	<i>Befürworter der Vorlage als Ganzes</i>	5
4.2.2	<i>Vorlage wird als unvollständig und änderungsbedürftig erachtet</i>	6
4.2.3	<i>Gegner der Vorlage</i>	6
4.3	Gemeinden	6
4.4	Organisationen, Dachverbände, forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine sowie weitere interessierte Kreise	7
4.4.1	<i>Befürworter der Vorlage</i>	7
4.4.2	<i>Vorlage wird als unvollständig und änderungsbedürftig erachtet</i>	7
4.4.3	<i>Gegner der Vorlage</i>	8
4.4.4	<i>Verzicht auf eine Stellungnahme</i>	8
5	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	8
5.1	Präambel	8
5.2	Art. 7 Abs. 1 Bst. h	8
5.3	Art. 31a	9
5.3.1	<i>Allgemein</i>	9
5.3.2	<i>Absatz 1</i>	9
5.3.3	<i>Absatz 3</i>	10
5.3.4	<i>Absatz 4</i>	10
5.3.5	<i>Absatz 5</i>	11
5.4	Art. 31b	11
5.5	Art. 31c	11
5.6	Art. 31d	12
5.7	Art. 31e	12
5.8	Art. 31h	12
5.9	Art. 31i	12
5.10	Art. 31k	13
5.11	Art. 31l	13
5.12	Art. 31m	13
5.13	Art. 56	13

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. März 2023 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) durchzuführen. Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde am 17. März 2023 im Bundesblatt¹ publiziert. Die Vernehmlassung dauerte bis am 16. Juni 2023.

2 Vernehmlassungsteilnehmende

Offiziell zur Stellungnahme eingeladen wurden neben den 26 Kantonen die Konferenz der Kantonsregierungen, 13 politische Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft, 14 forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine sowie die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN).

Alle Kantone und 5 politische Parteien, 4 Dachverbände der Wirtschaft, 4 forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine, das CERN sowie 8 spontan teilnehmende Organisationen und 4 Gemeinden haben sich an der Vernehmlassung beteiligt.

Alle Stellungnahmen sind auf www.sbf.admin.ch und www.admin.ch einsehbar.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden mit den entsprechenden Abkürzungen ist im Anhang dieses Berichts zu finden.

3 Hervorgehobene Punkte

Bei der Vernehmlassung ging es um die Änderung des FIG zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates vom 10. Dezember 2021, gemäss dem die Projekte des CERN auf raumplanerischer Ebene besser begleitet werden sollen. Mit dieser Änderung soll einerseits der Sachplan für die Projekte des CERN im Gesetz verankert werden. Andererseits wird ein Abschnitt zur Plangenehmigung durch das WBF für Bauten und Anlagen des CERN, die von strategischer Bedeutung sind oder eine räumliche Entwicklung mit sich bringen, eingeführt.

In den Stellungnahmen ging es hauptsächlich um folgende Aspekte:

- Grundsatz der Erstellung eines Sachplans und Übertragung von Kompetenzen im Bereich Raumplanung vom Kanton Genf auf den Bund;
- Geltungsbereich der Vorlage (allfällige Ausweitung auf andere Forschungseinrichtungen) und Auswirkungen des Sachplans über den Kanton Genf hinaus;
- Berücksichtigung des kantonalen Rechts im Plangenehmigungsverfahren;
- Berücksichtigung von Umwelt-, Klima- und Energieaspekten in der Änderungsvorlage zum FIG respektive im Sachplan;
- Gelegenheit zum Erlassen von Vorschriften betreffend die «roten Linien», die die Forschung nicht überschreiten darf.

Auf den folgenden Seiten werden die Vernehmlassungsergebnisse zunächst allgemein zusammengefasst (Antworten der Kantone, politischen Parteien, Gemeinden, Organisationen, Stiftungen, Dachverbände und anderen interessierten Akteure zur Änderungsvorlage), anschliessend werden artikelweise die wichtigsten Bemerkungen, Fragen, Vorbehalte und Änderungsvorschläge der Stellungnehmenden erläutert.

Der vorliegende Bericht gibt auch die Kommentare mehrerer Teilnehmender zum potenziellen künftigen FCC-Projekt des CERN wieder, obwohl dieses nicht Gegenstand der Vernehmlassung war.

¹ BBI 2023 681

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Kantone

4.1.1 Befürworter der Vorlage als Ganzes

18 Kantone (*AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TU, UR, VS, ZG, ZH*) unterstützen die Vorlage, ohne Anpassungen an den unterbreiteten Texten vorzuschlagen. Allgemein anerkennen sie die wichtige Rolle des CERN für die Ausstrahlung der Schweiz sowie die bedeutenden wissenschaftlichen, industriellen und wirtschaftlichen Vorteile der Organisation. Sie begrüßen die Vorlage, zumal diese die Begleitung der Projekte der Organisation durch den Bund auf raumplanerischer Ebene stärkt. Zusätzlich wurden folgende Bemerkungen formuliert:

AI hält fest, dass das CERN ein wichtiger Innovationstreiber ist, der zahlreiche Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausbildet, was auch dem Industriestandort Appenzell zugutekommt.

BL bemerkt, dass der Bund durch die Vorlage eine Kompetenz im Bereich der Raumplanung für grössere Vorhaben des CERN erhält, um die räumliche und strategische Entwicklung des CERN angemessen zu begleiten. Dabei sei die Vereinbarkeit dieser Entwicklung insbesondere mit den Zielen der Schweizer Forschungspolitik, den Aufgaben als Gaststaat sowie den Vorgaben im Bereich Umwelt und Raumplanung sicherzustellen.

BS unterstützt das Vorhaben und unterstreicht, dass mit der besseren Planungssicherheit dem hohen internationalen Stellenwert des CERN Rechnung getragen und der Forschungsstandort Schweiz gestärkt werden.

GR begrüsst die Änderungsvorschläge, die die räumliche Entwicklung vereinfachen und die Planungssicherheit für Vorhaben des CERN verbessern.

JU unterstreicht, dass das CERN ein wesentliches Zentrum der Grundlagenforschung sei, dessen Resultate zu praktischen Entwicklungen in industriellen und medizinischen Sektoren beitragen würden, und dass die ganze Schweiz von der Ausstrahlung dieser Einrichtung profitiere.

OW befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen und hält das gewählte Vorgehen aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht (nachfolgend «EB») für nachvollziehbar.

SG unterstützt die Gesetzesänderung, da sie die räumliche Entwicklung des CERN fördert und damit der Schweiz als Forschungs- und Bildungsstandort zugutekommt.

SH betont, dass durch die Ausstattung des Bundes mit einer Befugnis, die bisher ausschliesslich dem Kanton Genf zukam, eine bessere Planungssicherheit für die Projekte des CERN gewährleistet und die Verfahren im Zusammenhang mit entsprechenden Bauten vereinfacht, koordiniert und beschleunigt werden können, damit sie die künftige Entwicklung der Organisation nicht bremsen.

SZ begrüsst die Vorlage, da sie für die Entwicklung der Organisation und der Tätigkeiten des CERN und somit auch für die Positionierung der Schweiz in der internationalen Forschungslandschaft vorteilhaft ist.

TG hält fest, dass die geplante Änderung keine räumlichen Auswirkungen auf den Kanton Thurgau hat. Er unterstützt die Vorlage, da die vorgeschlagenen Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren sich stark an bestehende und bewährte Instrumente und Verfahren anlehnen.

VS erwähnt, dass die Bestimmungen sich an anderen Gesetzen orientieren und den Bundesbehörden mehr raumplanerische Kompetenzen bei den Grossprojekten des CERN einräumen. Überdies gewährleistet die Vorlage eine Handlungskohärenz zwischen den Zielen der öffentlichen Politik der Schweiz in den Bereichen Forschung, Diplomatie, Umwelt und Raumplanung. Darüber hinaus schliesst sich der Kanton vollumfänglich der Position des Genfer Staatsrats an.

ZG hält fest, dass der Sachplan von Vorteil sei, sollten die Trägerländer des CERN in naher Zukunft einen Ausbau anstreben. Ihm zufolge werden zudem die Interessen des Standortkantons Genf und anderer Gruppierungen (z. B. Umweltschutz) angemessen berücksichtigt und die Rechtsmittel zugunsten der Landeigentümer bleiben gewahrt.

ZH unterstreicht das Interesse der Schweiz, für die weitere Entwicklung des CERN günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, und ist der Ansicht, dass die Vorlage diese Rahmenbedingungen nochmals deutlich verbessert. Das CERN gewinne dadurch für seine räumliche Entwicklung Planungssicherheit. Der Kanton hebt auch hervor, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Kantone, namentlich auch des Standortkantons Genf, bei der Sachplanung und den Plangenehmigungsverfahren sowie die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen gewährleistet sind.

4.1.2 Befürworter mit Änderungsvorschlägen

Die Kantone *AG*, *BE*, *GE* und *VD* begrüßen die Vorlage ebenfalls, schlagen jedoch Anpassungen respektive Ergänzungen am Gesetz und/oder am erläuternden Bericht vor (siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen). Allgemein heben sie folgende Punkte hervor:

AG unterstützt den Änderungsentwurf, schlägt aber vor zu prüfen, ob der Sachplan auf weitere Forschungseinrichtungen von nationalem Interesse in den Innovation Parks ausgeweitet werden sollte. Manche Artikel der Gesetzesvorlage zum FIFG wären diesbezüglich anzupassen (Art. 7 Abs. 1 Bst. h, 31a, 31k, 31l, 31m). Als Begründung fügt *AG* an, dass mit einer Ausweitung des Geltungsbereichs des Sachplans sichergestellt werden könnte, dass die Entwicklung von Einrichtungen von nationaler oder internationaler Bedeutung auf seinem Gebiet nicht durch kantonale und/oder kommunale Vorschriften beeinträchtigt würde.

BE begrüsst die angestrebte Verfahrensstraffung zugunsten des CERN und damit des Forschungsstandorts Schweiz.

GE bestätigt seine Unterstützung der neuen Bestimmungen des FIFG, die er als ersten Schritt hin zu einer besseren Einbindung der CERN-Vorhaben sieht, wobei kantonale und eidgenössische Ziele im Bereich der nachhaltigen Raumplanung berücksichtigt werden.

VD betont, dass die Änderung keinen direkten Einfluss auf den Kanton Waadt oder seine Gesetzgebung haben dürfte, da das CERN bisher nicht auf Waadtländer Kantonsgebiet oder in dessen Nähe tätig ist. Der Kanton weist jedoch darauf hin, dass die geplante Änderung eine Ausnahmeregelung gegenüber dem Bundesgesetz über die Raumplanung einführe, womit die Kantone und Gemeinden ihre Vorrechte verlieren würden. Seiner Ansicht nach sollte diese Abweichung von der Kompetenzverteilung keinen Präzedenzfall schaffen und grundsätzlich nicht auf andere Situationen ausgeweitet werden.

4.1.3 Weder Einwände noch Bemerkungen

GL verzichtet auf eine Stellungnahme. *LU* hat weder Einwände noch Bemerkungen zu den unterbreiteten Texten, ebenso der Kanton *UR*, der angibt, nicht von der Vorlage betroffen zu sein.

TI hat keine Bemerkungen zur Änderungsvorlage, erwähnt jedoch, dass der EB nicht präzisiert, ob die Tätigkeiten des CERN auch in anderen Kantonen über den Kanton Genf hinaus weiterentwickelt werden könnten. Er regt an, diesen Aspekt in der definitiven Version des Berichts im Hinblick auf die parlamentarische Beratung zu präzisieren, zumal dieses Gesetz auch territoriale Auswirkungen auf andere Kantone haben könnte.

4.2 Politische Parteien

4.2.1 Befürworter der Vorlage als Ganzes

Die *FDP* und die *Mitte* heissen die Vorlage gut. Die *FDP* unterstützt grundsätzlich die Entwicklung des CERN als renommierte Institution für Forschung und Innovation in der Schweiz, wobei das kantonale Recht bei der Raumplanung berücksichtigt werde. Sie merkt an, dass das Enteignungsrecht nur als letztes Mittel eingesetzt werde. Zudem stellt sie zwei Auslegungsfragen, auf die weiter unten eingegangen wird. Die *Mitte* begrüsst die Vorlage besonders deshalb, weil sie eine stärkere Beteiligung des Bundes in einem derart wichtigen Bereich wie der Forschung vorsieht. Ihr zufolge verbessert die Änderung die Reaktionsfähigkeit der Behörden und hält gleichzeitig das Föderalismusprinzip ein. Überdies habe die Vorlage geringe finanzielle Auswirkungen.

4.2.2 Vorlage wird als unvollständig und änderungsbedürftig erachtet

Die *GRÜNE Schweiz* sowie die Genfer und die Waadtländer Sektion der Partei finden, dass die Änderungsvorlage zum FIG im Kontext des FCC-Projekts analysiert werden muss. Gemäss *GRÜNE Schweiz* sollte die Vorlage den aktuellen Entwicklungen entsprechen, die von allen Einrichtungen einschliesslich Forschungseinrichtungen Sparsamkeit und eine grösstmögliche Nutzung erneuerbarer Energien verlangen. Ihr zufolge muss dieser Aspekt im künftigen FCC-Projekt und im Sachplan, der dieses ermöglicht, berücksichtigt werden. Entsprechend hält sie den Entwurf zur Änderung des FIG in Bezug auf die Thematik der Klimafolgen und der Energiewende für unvollständig und fordert diesbezügliche Ergänzungen. Unter der Voraussetzung, dass diese Aspekte einbezogen werden, erklärt sie sich mit den vorgeschlagenen Änderungen des FIG einverstanden.

Die *Vert.e.s genevois.e.s* und die *Vert.e.s vaudois.e.s* gehen in ihrer Stellungnahme detaillierter auf das FCC-Projekt ein. Sie legen Zahlen vor und äussern Kritik, was die Auswirkungen auf das Klima sowie den Energieverbrauch angeht. Gemäss den beiden Sektionen ist das Dossier ohne Studien zu den Energie- und Klimafolgen des FCC unvollständig und die Vernehmlassung dadurch verzerrt. Für sie sollte diese Änderung des FIG dazu genutzt werden, die roten Linien, die die Forschung nicht überschreiten darf, zu regeln. Die Genfer Sektion präzisiert zudem, dass sie erwartet hätte, dass das Dossier bereits einige Herausforderungen beim Bau und Betrieb einer solchen Anlage skizziert (Schädigung von landwirtschaftlichen und natürlichen Flächen, Verlust von Fruchtfolgeflächen in der Quote des Kantons Genf, mögliche Beeinträchtigung der biologischen Korridore in der Region, Aushub bei der Baustelle, Risiken einer Beeinträchtigung von Grundwasser, Quellen und unterirdischen Wasserversorgungsnetzen in einem kalkhaltigen Boden, CO₂-Bilanz der Bau- und Betriebsphase, Energieverbrauch während der Betriebsphase).

Die *SP* begrüsst die vorgesehene Änderung des FIG grundsätzlich, erachtet die Vorlage aber wie die *GRÜNE Schweiz* als unvollständig. Sie kritisiert das Fehlen von Umweltaspekten in den Dokumenten und bemängelt, dass an keiner Stelle im EB die klima- und energiepolitischen Auswirkungen erwähnt werden, die der Bau und der Betrieb eines künftigen FCC mit sich bringen würden. Sie erachtet es jedoch als zentral, die klima- und energiepolitischen Auswirkungen eines solchen Projekts zu kennen sowie die geplanten Massnahmen zu einem nachhaltigen Bau und Betrieb darzulegen.

Die *GRÜNE Schweiz*, die *Vert.e.s genevois.e.s* und die *Vert.e.s vaudois.e.s* sowie die *SP* formulieren einige Anpassungsvorschläge (siehe einzelne Betrachtung der Bestimmungen).

4.2.3 Gegner der Vorlage

Die *SVP* lehnt die Vorlage ab. Die Partei ist sich der Bedeutung des CERN für die internationale Forschung bewusst und unterstützt seine Kapazität, die einschlägigen Infrastrukturen auszubauen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagene Änderung des FIG eine Ausnahmeregelung gegenüber dem Bundesgesetz über die Raumplanung einführe, mit der die Kantone und Gemeinden ihrer Vorrechte beraubt würden. Deshalb lehnt die *SVP* die Änderung in dieser Form ab und erwartet vom Bundesrat eine kantonale Lösung, bei der der Bund nur subsidiär eingreift, namentlich wenn der Kanton Genf nicht innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen ergreift.

4.3 Gemeinden

Vier Gemeinden haben eine Stellungnahme zur Vorlage eingereicht, ohne sich insgesamt klar dafür oder dagegen auszusprechen.

Die Gemeinden *Avully*, *Avusy* und *Laconnex* äussern sich sehr besorgt darüber, wie ihre Interessen in Bezug auf die Deponierung von Aushubmaterial aus dem FCC-Projekt berücksichtigt werden. Sie sind nicht einverstanden mit der Bestimmung des Projekts, wonach die Bundesbehörden sich über das kantonale Recht hinwegsetzen können, wenn der Kanton die Erfüllung bundesrechtlicher Aufgaben unverhältnismässig stark behindert.

Allgemein hält es die Gemeinde *Meyrin* für notwendig, die energie- und klimabezogenen Auswirkungen der CERN-Projekte so gering wie möglich zu halten. Zudem sei es zentral, dass die Ermittlung und allfällige Nutzung von Abwärme über die strukturierenden thermischen Netze erfolge. Die Gemeinde

möchte zudem in den nächsten Etappen (Verordnung und Objektblätter des Sachplans) konsultiert werden.

Die drei Gemeinden schlagen einige Anpassungen an den geplanten Bestimmungen vor (siehe weiter unten).

4.4 Organisationen, Dachverbände, forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine sowie weitere interessierte Kreise

4.4.1 Befürworter der Vorlage

Das *CERN* begrüsst die Vorlage sehr, bringt aber einige Anpassungsvorschläge zum Gesetzestext ein (siehe weiter unten). Grundsätzlich zeigt sich das *CERN* erfreut über das Engagement der Bundes- und Kantonsbehörden für die Organisation. Es bedankt sich für deren Unterstützung bei der Umsetzung seiner Projekte und stimmt den Feststellungen im EB vollumfänglich zu, namentlich was die Notwendigkeit vereinfachter Verfahren angeht, damit das *CERN* seine Aktivitäten weiterführen und ausbauen kann. Das *CERN* unterstützt die Einführung eines spezifischen Bundesverfahrens zur Plangenehmigung für seine Bauten und Anlagen, die eine räumliche Entwicklung mit sich bringen oder von strategischer Bedeutung sind. Dies entspreche nicht nur den Interessen der Organisation, sondern auch jenen der Wissenschaftsgemeinschaft insgesamt. Schliesslich unterstreicht das *CERN*, dass ihm der Umweltschutz ein grosses Anliegen ist. In diesem Zusammenhang präzisiert es, dass es Umweltschutzanforderungen im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten in vollem Umfang Rechnung tragen und sich insbesondere dafür einsetzen wird, die Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die Umwelt weitestmöglich zu begrenzen.

Das *Swiss Institute of Particle Physics CHIPP* unterstützt die Anpassung des FIG wie vorgeschlagen und hält fest, dass die Entwicklung des *CERN* als weltführendes Labor der Teilchenphysik für das Institut hohe Priorität hat. Es formuliert keine Änderungsvorschläge.

swissuniversities begrüsst die geplante Änderung des FIG und bemerkt, dass die Plangenehmigungskompetenz, die der Bund damit erhält, es ihm ermöglichen soll, das *CERN* in seiner Entwicklung adäquat zu unterstützen bzw. zu begleiten. Überdies würde sich *swissuniversities* gegebenenfalls gerne zum Sachplan äussern, sollte dieser zu einem späteren Zeitpunkt in die Vernehmlassung gegeben werden.

Der *Schweizerische Gewerbeverband SGV* spricht sich für die Vorlage aus und hat keine zusätzlichen Bemerkungen.

Die *Fédération des entreprises romandes FER* unterstützt die Vernehmlassungsvorlage und betont, dass das *CERN* für die Schweiz insofern bedeutende Vorteile bringt, als es wesentliche technologische Durchbrüche ermöglicht sowie zur europäischen und internationalen Vernetzung der Schweizer Forschenden und zur Ausstrahlung der Schweiz und des internationalen Genfs beiträgt. Vor diesem Hintergrund fügt die *FER* hinzu, dass die Schweiz als Gaststaat und insbesondere der Kanton Genf ein unmittelbares Interesse daran haben, dass die Weiterentwicklung des *CERN* innert angemessener Frist erfolgen kann. Abschliessend stellt sie fest, dass Kompetenzübertragungen von den Kantonen an den Bund und die Nutzung eines Sachplans grundsätzlich sorgfältig geprüft werden müssten, wobei die Lösung im vorliegenden Fall einem Anliegen des Kantons Genf entspreche.

4.4.2 Vorlage wird als unvollständig und änderungsbedürftig erachtet

Wie die Genfer und die Waadtländer Sektion der GRÜNEN finden *Noé21*, *Kam For Sud*, *Pro Natura Genève*, *Association Climat Genève*, *Grands-parents pour le climat*, *WWF Schweiz*, *WWF Genève*, *Nie Wieder Atomkraftwerke NWA* und *PUSCH*, dass der Kontext, in dem die Änderung des FIG analysiert werden muss, jener des FCC-Projekts ist. Ihre Stellungnahmen sind in Bezug auf das FCC-Projekt jenen der *Vert.e.s valdois.e.s* und der *Vert.e.s genevois.e.s* sehr ähnlich. Abgesehen von der *Association climat Genève* vertreten die erwähnten Organisationen und Vereine die Ansicht, dass das Dossier ohne Untersuchungen zu den Energie- und Klimafolgen des FCC unvollständig und die Vernehmlassung dadurch verzerrt sei. Für sie sollte die Änderung des FIG dazu genutzt werden, die roten Linien, die die Forschung nicht überschreiten darf, zu regeln.

Gemäss der *Association climat Genève* muss jede öffentliche Tätigkeit im Hinblick auf die verursachten CO₂-Emissionen und den direkten und indirekten Energieverbrauch beurteilt werden. Sie verlangt, dass

diese Elemente als obligatorische Kriterien in jede Projektbeurteilung bzw. jeden mit dieser Gesetzesänderung eingeführten Sachplan einfließen.

Wie die Genfer und Waadtländer GRÜNE schlagen diese Organisationen und Vereine einige Anpassungen an den unterbreiteten Bestimmungen vor (siehe einzelne Betrachtung der Bestimmungen).

4.4.3 Gegner der Vorlage

economiesuisse anerkennt die herausragende Bedeutung des CERN für die internationale Forschung und insbesondere für den Forschungsstandort Schweiz und ist sich bewusst, dass das CERN seine Ausbauschritte rasch vornehmen können muss, damit es weiterhin relevante Spitzenforschung betreiben kann. Die geplante Kompetenzübertragung sieht der Verband jedoch kritisch und lehnt die Erstellung eines Sachplans für die Projekte des CERN ab. Ihm zufolge nehmen behördenverbindliche Sachpläne heutzutage in diversen Politikbereichen zunehmend Einfluss auf die kantonale und kommunale Raumnutzung und übersteuern kantonale Gesetze, ohne dass sie demokratisch durch einen Parlamentsbeschluss abgestützt sind. Er würde eine kantonale Lösung bevorzugen, bei der der Bund nur subsidiär aktiv wird, falls der Kanton Genf dies nicht innert nützlicher Frist selbst tut. *economiesuisse* schlägt zwei entsprechende Anpassungen am Änderungsentwurf vor (siehe weiter unten).

Der *Schweizerische Arbeitgeberverband SAV* schliesst sich der Stellungnahme von *economiesuisse* an.

4.4.4 Verzicht auf eine Stellungnahme

Die *WEKO* und der *SNF* verzichten auf eine Stellungnahme zur Änderungsvorlage des FIG. Der *SNF* vertraut darauf, dass die Entwicklung des CERN im wesentlichen Forschungsinteresse der Schweiz erfolgreich durchgeführt werden kann und dabei die bedeutsamen Anforderungen einer nachhaltigen, ökologischen Umsetzung beachtet werden.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Kürze halber werden hier nur die wichtigsten Fragen, Bemerkungen, Kritiken und Vorschläge zu den folgenden Bestimmungen wiedergegeben. Die vorgeschlagenen Ergänzungen am Text sind jeweils unterstrichen. Zu den Artikeln 31f, 31g, 31j, 31n und 57b der Vorlage sind keine Kommentare eingegangen. Für alle Einzelheiten verweisen wir auf die öffentlich zugänglichen Informationen auf den Webseiten des Bundes (www.sbfi.admin.ch und www.admin.ch).

5.1 Präambel

Noé21, Kam For Sud, Pro Natura Genève, Association Climat Genève, Grands-parents pour le climat, WWF Schweiz, WWF Genève, Nie Wieder Atomkraftwerke NWA, PUSCH sowie die *SP*, die *Vert.e.s genevois.e.s* und die *Vert.e.s vaudois.e.s* halten in Bezug auf den in der Präambel zitierten Artikel 81 BV fest, dass das Interesse des Landes erst beurteilt werden kann, wenn eine Bilanz der Vor- und Nachteile der geplanten Arbeiten und Werke erstellt wurde, wozu insbesondere der FCC gehört. Sie sind alle der Ansicht, dass die unterbreitete Vorlage der Frage der Zweckmässigkeit des FCC-Projekts vor dem Hintergrund der Klimakrise ausweicht.

5.2 Art. 7 Abs. 1 Bst. h

Noé21, Kam For Sud, Pro Natura Genève, Association Climat Genève, Grands-parents pour le climat, WWF Schweiz, WWF Genève, Nie Wieder Atomkraftwerke NWA, PUSCH sowie die *GRÜNE Schweiz* und die *Vert.e.s vaudois.e.s* verlangen, dass die Bestimmung wie folgt ergänzt wird: «... mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Klima sowie die Energiepolitik».

Die *Vert.e.s genevois.e.s* schlagen folgende Formulierung vor: «... mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Klima».

Das *CERN* unterbreitet folgende Ergänzung: «... mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie für Projekte von strategischer Bedeutung».

Der Verband *economiesuisse* erinnert bei dieser Bestimmung daran, dass er einen Sachplan ablehnt.

5.3 Art. 31a

5.3.1 Allgemein

Gemäss *economiesuisse* sollte der Bund bei den Bauten des CERN nur subsidiär aktiv werden. Der Verband würde eine Regelung bevorzugen, die es dem Bund erlaubt, den Kanton Genf zu übersteuern und die Bewilligung über ein Plangenehmigungsverfahren zu bearbeiten, falls der Kanton Genf dies nicht innert nützlicher Frist selbst tut.

5.3.2 Absatz 1

GE hält die Begriffe «Bauten und Anlagen des CERN» aus ökologischer Sicht für zu restriktiv. Er schlägt folgende Formulierung vor: «Pläne betreffend Umgestaltungen mit Auswirkungen auf Umwelt, Biodiversität, natürliche Ressourcen, Landschaft oder Mobilität, die Errichtung oder Änderung von Bauten (...)». Darüber hinaus merkt er an, dass im EB zu Artikel 31a zumindest der Grundsatz 13 des FFF-Sachplans übernommen werden sollte, beispielsweise durch folgende Anpassung: «Mit Ausnahme der zeitlich begrenzten Vorhaben müssen Planungen, bei denen im kantonalen Inventar verzeichnete FFF verbraucht werden, einem Plangenehmigungsverfahren durch den Bund unterzogen werden». Er schlägt zudem vor, folgende beiden Passagen im EB abzuändern: «(...) mindestens acht Jahre dauernden Verfahren, für das der Kanton Genf zuständig ist, umgesetzt werden. Diese im Bereich der Raumplanung üblichen Fristen können sich als unvereinbar mit den Besonderheiten des CERN herausstellen. Da die Durchführbarkeit von (...)» (S. 4) und «(...) gemäss Bundes- und Kantonsrecht acht Jahre in Anspruch. Diese im Bereich der Raumplanung üblichen Fristen können mit den Besonderheiten des CERN unvereinbar sein. Damit die Umsetzung von Vorhaben (...)» (S. 8). *GE* zufolge fehlt zudem im EB eine Information in Bezug auf den partnerschaftlichen Arbeitsprozess mit dem CERN (S. 9/10). Er schlägt folgende Sätze vor: «(...) mit den Umweltvorschriften. Bauten und Anlagen, die eine räumliche Entwicklung mit sich bringen, können einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Mehrfachkriterien unterzogen werden, um die verschiedenen Szenarien und Varianten zu analysieren sowie die beste Lösung im Hinblick auf die Buchhaltung und den Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft zu bestimmen. Die Modalitäten der Unterstellung werden auf dem Verordnungsweg festgelegt. Bauten und Anlagen, die (...)».

Weiter weist *GE* darauf hin, dass im EB der Unterschied zwischen Projekten, die dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren (PGV) unterstehen sowie Projekten, die einem vereinfachten PGV unterstehen und jenen, die einer kantonalen Baugenehmigung unterstehen, geklärt werden müsste. Dabei wäre zu präzisieren, ob alle PGV-pflichtigen Projekte vorgängig (oder gleichzeitig) im Sachplan eingetragen sein müssen (diese Punkte könnten auch in der noch ausstehenden Verordnung geklärt werden). Für ihn müssen im künftigen Sachplan für die CERN-Projekte sowie in der Verordnung das Planungsverfahren für die neuen CERN-Vorhaben und die Phasen der Konsultation des Kantons und der betreffenden Gemeinde genauer ausgeführt werden. Damit sei insbesondere ein Vorgehen zu garantieren, mit dem geprüft werden kann, welche Szenarien am besten geeignet sind, um die kantonale Raumplanungsstrategie einzuhalten (Bodenoptimierung, Einbezug der Ziele des kantonalen Klimaplan...). Abschliessend erwähnt er, dass diese Arbeitsprozesse in einem partnerschaftlichen Rahmen zwischen CERN, Bund, Kanton und Gemeinde stattfinden sollten, um in einem zweiten Schritt die Bearbeitung der Plangenehmigungsverfahren innert nützlicher Frist zu gewährleisten.

BE hält die Formulierung «Bauten und Anlagen des CERN, die eine räumliche Entwicklung mit sich bringen oder...» für erklärungs- bzw. präzisierungsbedürftig, zumal sie im Raumplanungsrecht nicht gebräuchlich ist. Der Kanton verlangt zudem, dass die Voraussetzungen für eine Delegation der Plangenehmigungskompetenz an das SBFI mindestens in den Grundzügen auf Stufe Gesetz präzisiert werden.

Das *CERN* möchte, dass sich die Bestimmung der «strategischen Bedeutung» eines Projekts insbesondere auf die vom CERN-Rat getroffenen Entscheidungen stützt. Es nimmt zur Kenntnis, dass bei Zweifeln an der strategischen Bedeutung der Entscheid bei der Plangenehmigungsbehörde liegt,

wünscht sich aber, konsultiert zu werden, um Erklärungen zum strategischen Wert des betreffenden Projekts abgeben zu können. Überdies schlägt das *CERN* vor, den Begriff «Antragsunterlagen» anstelle von «Plänen» zu verwenden.

Die Partisektion *Vert.e.s genevois.e.s* würde es für angemessener halten, dem UVEK die Koordination und die Genehmigung der Pläne zu übertragen, da dieses Departement mehr Erfahrung hat in der Koordination und der Abwägung der verschiedenen Interessen in dem Bereich als das WBF. Zudem sei es weniger stark involviert als das WBF und damit besser in der Lage, eine objektive Projektbeurteilung sicherzustellen. Ihr zufolge könnte das UVEK die divergierenden Forderungen zwischen den Bedürfnissen des FCC-Projekts und der Wahrung der Fruchtfolgeflächen des Kantons Genf am besten einschätzen.

5.3.3 Absatz 3

Das *CERN* begrüsst die Einführung des Kriteriums, wonach das kantonale Recht nur berücksichtigt wird, soweit es die Bauten und Anlagen der Organisation nicht unverhältnismässig behindert.

Die Gemeinden *Avully*, *Avusy* und *Laconnex* sind der Ansicht, dass die Plangenehmigung für Bauten und Anlagen nicht ausschliesslich Sache der Bundesbehörden sein kann – auch kantonale und kommunale Planungsinstrumente seien zu berücksichtigen (so ist z. B. die Problematik des Aushubmaterials Gegenstand von Nutzungsplänen, in denen die Nutzungszone und -bedingungen formell festgelegt sind). Die Formulierung, gemäss der kantonales Recht berücksichtigt wird, «soweit es die Erfüllung der bundesrechtlichen Aufgaben nicht verhindert oder unverhältnismässig einschränkt» (S. 9 EB), was auch die kantonalen Richtpläne betrifft, halten sie für problematisch. Der Bund und die betreffenden Kantone müssten sich im Voraus auf Kriterien eignen, anhand derer beurteilt wird, was als «unverhältnismässige Behinderung» gilt.

Noé21, *Kam for Sud*, *PUSCH*, *WWF Schweiz* und *WWF Genève*, *NWA*, *Association climat Genève*, *Grands-parents pour le climat*, *Pro Natura Genève* sowie die *Vert.e.s genevois.e.s* und die *Vert.e.s vaudois.e.s* fordern, dass diesem Absatz ein dritter Satz hinzugefügt wird: «Die Art und Weise sowie die Kriterien für die Beurteilung einer allfälligen Unverhältnismässigkeit der Behinderung werden vorgängig zwischen den betroffenen Kantonen und dem Bund vereinbart».

GE schlägt vor, die Bestimmung wie folgt umzuformulieren und zu ergänzen:

«(...) Das kantonale Recht wird berücksichtigt, sofern es die Bauten und Anlagen des *CERN* nicht unverhältnismässig einschränkt. Im Schlichtungsfall wird eine Interessenabwägung vorgenommen».

Die *FDP* unterstreicht und befürwortet den Satz «Das kantonale Recht wird berücksichtigt, sofern es die Bauten und Anlagen des *CERN* nicht unverhältnismässig einschränkt». Sie merkt an, dass der Bund und der Kanton Genf stets eng zusammenarbeiten, um die Entwicklung des *CERN* so gut wie möglich mit den Entwicklungsanforderungen des Kantons abzustimmen.

Die *GRÜNE Schweiz* schlägt vor, einen dritten Satz hinzuzufügen: «Abweichungen vom kantonalen Recht werden zwischen Kanton und Bund besprochen».

5.3.4 Absatz 4

BE verlangt, dass der Zusatz «grundsätzlich» gestrichen oder auf Stufe Gesetz mindestens in den Grundzügen geregelt wird, in welchen Fällen gegebenenfalls von der Sachplanpflicht abgewichen werden kann. Er hält die Ausführungen im EB für nicht überzeugend.

Noé21, *Kam For Sud*, *PUSCH*, *WWF Schweiz* und *WWF Genf*, *NWA*, *Association climat Genève*, *Grands-parents pour le climat*, *Pro Natura Genève* sowie die *Vert.e.s genevois.e.s* und die *Vert.e.s vaudois.e.s* plädieren ebenfalls für eine Streichung des Begriffs «grundsätzlich». Sie finden, dass mit dieser Ungenauigkeit beim FCC-Projekt Etappen übersprungen werden könnten, was eine Aufteilung des Projekts in mehrere Objekte ermöglichen und die Auswirkungen banalisieren sowie das Genehmigungsverfahren beschleunigen würde. Zudem widerspreche dies Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. Sie

schlagen folgenden Zusatz vor: «... auf Raum, Umwelt, Klima sowie die Energiepolitik». Die *GRÜNE Schweiz* wünscht dieselbe Ergänzung.

Auch *GE* möchte «grundsätzlich» löschen, da die Pflicht zur Eintragung ihm zufolge für alle strategischen und räumlichen Projekte gelten muss (andernfalls werde die Anwendung des Systems willkürlich). Zudem schlägt der Kanton vor, Seite 9 des EB wie folgt zu ergänzen: «In begründeten Sonderfällen kann es auch parallel zum Plangenehmigungsverfahren stattfinden. Die Plangenehmigung kann jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des aktualisierten Sachplans erteilt werden».

5.3.5 Absatz 5

Das *CERN* will den Anforderungen nachkommen, präzisiert aber, dass die Anstrengungen zur Ausrichtung auf die besten Lösungen und Technologien in seinem Ermessen liegen und von den verfügbaren Ressourcen sowie den wissenschaftlichen und operativen Bedürfnissen abhängen werden.

Noé21, Kam For Sud, PUSCH, WWF Schweiz und WWF Genève, NWA, Association climat Genève, Grands-parents pour le climat, Pro Natura Genève sowie die *GRÜNE Schweiz*, die *Vert.e.s genevois.e.s* und die *Vert.e.s vaudois.e.s* schlagen folgende Ergänzung vor: «... Rechtsvorschriften, namentlich im Bereich Raumplanung, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz, sowie dem Klima und der Energiepolitik entsprechen».

GE findet die Erwähnung der Einhaltung des Umweltschutzes unbefriedigend, da unvollständig. Er schlägt eine Überarbeitung vor. Die aktuelle Formulierung des Absatzes lasse ihm zufolge darauf schliessen, dass lediglich das RPG, das USG und das NHG massgeblich seien, was aus ökologischer Sicht unzureichend ist. Der Kanton erinnert daran, dass zum Umweltschutz nicht nur die Bereiche gehören, die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 abgedeckt werden, sondern auch Vorschriften zu Natur- und Heimatschutz, Ortsbild- und Denkmalschutz, Wasserschutz, Schutz vor Naturgefahren, Erhaltung des Waldes, Jagd, Fischerei, Gentechnik und Klimaschutz. Er überlässt es den Bundesstellen, eine passende Formulierung zu finden. Zudem fügt er an, dass die künftige Verordnung die Bereiche präzisieren könnte, die von den in diesem Absatz erwähnten Rechtsvorschriften abgedeckt sind.

5.4 Art. 31b

In Bezug auf diese Bestimmung geht das *CERN* davon aus, dass das Enteignungsverfahren in der Verordnung zum PGV präzisiert wird und dass dieses vom WBF im Namen des Gaststaates durchgeführt wird. Ausserdem bedankt es sich bei den Schweizer Behörden für ihre Unterstützung beim Erwerb und bei der unentgeltlichen Bereitstellung der für die Fortsetzung seiner Tätigkeiten erforderlichen Grundstücke. Ferner hält das *CERN* fest, dass unangemessen hohe Anforderungen an die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb die Organisation dazu zwingen könnten, zusätzliche Ressourcen aufzuwenden und die Bautätigkeiten zu verlangsamen.

Die *FDP* stellt fest, dass ein Enteignungsverfahren erst eingeleitet wird, wenn die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder um eine Landumlegung nicht zum Ziel geführt haben.

5.5 Art. 31c

BE bemängelt, dass aus dem Artikel nicht hervorgeht, welche «erforderlichen Unterlagen» mit dem Plangenehmigungsgesuch einzureichen sind.

Gemäss *Noé21, Kam For Sud, Pro Natura Genève, Association Climat Genève, Grands-parents pour le climat, WWF Schweiz, WWF Genève, Nie Wieder Atomkraftwerke NWA, PUSCH, GRÜNE Schweiz* und den *Vert.e.s vaudois.e.s* wäre ein Dossier, das weder die Auswirkungen auf das Klima noch die Auswirkungen des Stromverbrauchs des künftigen FCC auf die Energiewende erläutert, unvollständig und stünde im Widerspruch zu Artikel 6 Absatz 3 des FIFG. Sie empfehlen folgende Ergänzung: «Das Dossier muss eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Arbeiten, Bauten und Anlagen (inkl. Betrieb) auf das Klima und die Energiepolitik enthalten».

Die Gemeinde *Meyrin* und die *Vert.e.s genevois.e.s* schlagen eine ähnliche Ergänzung vor: «Das Dossier enthält eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Arbeiten, Bauten und Anlagen (inkl. Betrieb) auf das Klima und die Energiewende».

Um sicherzustellen, dass klima- und energiepolitische Faktoren bei der Planung künftiger Grossprojekte des CERN berücksichtigt werden, schlägt die *SP* vor, Artikel 31c wie folgt zu ergänzen: «Die Unterlagen müssen eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Arbeiten, Bauten und Anlagen (inkl. Betrieb) auf das Klima und die Energiepolitik der Schweiz enthalten. Beim Bau eines künftigen FCC ist auf ökologische Bauweise zu achten. Der Bau muss dem höchsten Standard für nachhaltiges Bauen genügen (SNBS). Der Betrieb muss CO₂-neutral sein und mit erneuerbarer Energie betrieben werden, die möglichst auf dem Gelände selbst produziert wird».

5.6 Art. 31d

Die Gemeinde *Laconnex* erwähnt, dass das Verfahren Pläne zur vorgesehenen Deponierung des Aushubmaterials beinhalten müsse. Im gleichen Sinne präzisiert die Gemeinde *Meyrin*, dass der Gesuchsteller vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs die Veränderungen, die die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen muss, indem er sie aussteckt oder indem er bei Hochbauten Profile aufstellt.

Noé21, Kam For Sud, Pro Natura Genève, Association Climat Genève, Grands-parents pour le climat, WWF Schweiz, WWF Genève, Nie Wieder Atomkraftwerke NWA, PUSCH, die Vert.e.s genevois.e.s und die *Vert.e.s vaudois.e.s* sowie die Gemeinde *Meyrin* schlagen folgende Ergänzung an Absatz 1 vor: «Die Pflicht zur Absteckung oder Markierung des Lichtraumprofils gilt auch für Aushubdepots».

5.7 Art. 31e

Nach Ansicht von *BE* sollten die Art und Weise (physisch und/oder digital) sowie die Zuständigkeit bzw. der/die Ort(e) der öffentlichen Auflage (Kantone, Gemeinden oder beide) geregelt werden.

Das *CERN* geht davon aus, dass in der PGV-Verordnung präzisiert wird, aus welchen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme möglich ist, und fügt an, dass es gegebenenfalls konsultiert werden möchte, bevor die Plangenehmigungsbehörde solche Verlängerungen gewährt, da diese Auswirkungen auf den Betrieb der Organisation haben können.

5.8 Art. 31h

Das *CERN* möchte, dass die Geltungsdauer des Entscheids der Plangenehmigungsbehörde in dringenden, durch den Betrieb der Organisation begründeten Fällen ein zweites Mal verlängert werden kann.

Die *Vert.e.s genevois.e.s* finden, dass in einer zusätzlichen Bestimmung eine Lockerung oder eine Kompensation betreffend die Fruchtfolgefleichen vorzusehen ist, da der Kanton Genf bereits nahe an der absoluten Untergrenze ist.

5.9 Art. 31i

Gemäss dem *CERN* könnte in der französischen Fassung von Absatz 1 Buchstabe a der Begriff «espace» durch «périmètre» oder «superficie» ersetzt werden, was für Projekte der Organisation angemessener scheint. Zudem möchte es, dass die in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Frist auf fünf Jahre erhöht wird, um den komplexen Projekten des CERN besser gerecht zu werden. Ferner fände es das *CERN* sinnvoll, eine Liste der Bauten und Anlagen zu erstellen, die ohne Plangenehmigungsverfahren errichtet oder abgeändert werden dürfen, sofern diese keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, des Kulturerbes oder Dritter berühren.

Noé21, Kam For Sud, Pro Natura Genève, Association Climat Genève, Grands-parents pour le climat, WWF Schweiz, WWF Genève, Nie Wieder Atomkraftwerke NWA, PUSCH sowie die *GRÜNE Schweiz*, die *Vert.e.s genevois.e.s* und die *Vert.e.s vaudois.es* weisen darauf hin, dass die Bestimmung nicht

dazu führen darf, dass ein grosses Projekt in kleinere Teile zerlegt wird, die dann nur einen begrenzten Raum und nur eine kleine, genau definierte Gruppe von Personen betreffen. Als Beispiel wird das FCC-Projekt angeführt, das viele kleine Elemente beinhaltet, obwohl es ein grosses Projekt ist. Vor diesem Hintergrund wird folgende Ergänzung an Absatz 1 Buchstabe a gefordert: «... mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen, es sei denn, diese Bauten und Anlagen seien Bestandteil eines grösseren Projekts». Die Gemeinde *Meyrin* schlägt dieselbe Ergänzung vor.

5.10 Art. 31k

BE findet, dass falls es sich um sogenannte «Nebenanlagen» handelt, dieser Begriff verwendet werden sollte (wie in analogen PGV gebräuchlich).

Das *CERN* nimmt an, dass in der PGV-Verordnung die Verknüpfung zwischen der Kompetenz des Bundes und des Kantons sowie die Rolle des CERN im Verfahren für Zweifelsfälle festgelegt werden. Es versteht, dass die Frage der Zuständigkeit im Einzelfall geprüft wird und möchte in einem solchen Kontext die Gelegenheit erhalten, die zur Bestimmung der Zuständigkeit notwendigen Erklärungen abzugeben. Schliesslich ist es der Ansicht, dass bei der Abklärung berücksichtigt werden sollte, dass Anlagen, die räumlich und funktional eng mit dem vorgesehenen Bau oder der vorgesehenen Anlage verbunden sind, auch in den Bereich der im Rahmen des Sachplans des Bundes zu genehmigenden Bauten und Anlagen fallen.

Die Gemeinde *Avully* schlägt vor, den ersten Absatz dieses Artikels wie folgt umzuformulieren: «Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht hauptsächlich eine räumliche Entwicklung des CERN mit sich bringen oder nicht von strategischer Bedeutung sind oder indirekte, erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf einen Teil des Genfer Gebiets im Zusammenhang mit diesen Eingriffen haben, unterstehen dem kantonalen Recht».

GE empfiehlt, Absatz 1 dahingehend zu ändern, dass die Plangenehmigungsbehörde nicht nur im Zweifelsfall, sondern in jedem Fall über die Kompetenz entscheidet, um widersprüchliche Entscheide zu vermeiden und die einheitliche Anwendung dieser Bestimmung sicherzustellen. Ihm zufolge ist auch in Absatz 2 eine Anpassung erforderlich, da die Plangenehmigungsbehörde am besten in der Lage ist, diese Vereinbarkeit sicherzustellen. Deshalb schlägt er vor, in diesem Absatz vorzusehen, dass ihr die Projekte zur Begutachtung vorgelegt werden.

5.11 Art. 31l

Das *CERN* begrüsst diese Bestimmung und hält sie für ein zentrales Instrument, um die freie Verfügbarkeit der für die Organisation notwendigen Grundstücke zu gewährleisten.

Die *FDP* verlangt eine Präzisierung in Bezug auf den Begriff «anhören» im zweiten Absatz. Sie ist der Ansicht, dass dieser definiert werden sollte, insbesondere um klarzustellen, wie die Stellungnahmen einbezogen werden.

5.12 Art. 31m

Die *FDP* wünscht eine Präzisierung des Begriffs «anhören» im ersten Absatz. Sie ist der Ansicht, dass dieser definiert werden sollte, insbesondere um klarzustellen, wie die Stellungnahmen einbezogen werden.

5.13 Art. 56

Nach Ansicht des *CERN* müsste dieser Artikel, insbesondere Absatz 2, im Licht des internationalen Status der Organisation verstanden werden. Es schlägt vor, einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: «Er kann juristische Personen des Völkerrechts an der Auslegung des Gesetzes beteiligen». Diese Ergänzung würde dem CERN ein statutarisches Anhörungsrecht einräumen (dessen Modalitäten in der PGV-Verordnung präzisiert werden könnten) in Bezug auf Fragen zur Auslegung der Bestimmungen des FIFG, die die Organisation betreffen, insbesondere zu den Artikeln 31a Absatz 1, 31e Absatz 1 und 31k Absatz 1.

Die *Vert.e.s genevois.e.s* schlagen vor, Absatz 2 Buchstabe b wie folgt zu ergänzen: «die Bauvorschriften zum Schutz von Menschen, Umwelt und Biodiversität».

Anhang Vernehmlassungsteilnehmende und Abkürzungen

Kantone

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	6002	Luzern
UR	Staatskanzlei des Kantons Uri	6460	Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	6060	Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6370	Stans
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	8750	Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	6301	Zug
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg	1701	Freiburg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Staatskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
AI	Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9050	Appenzell
AR	Staatskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Staatskanzlei des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin	6501	Bellinzona
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt	1014	Lausanne
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis	1950	Sitten
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg	2001	Neuchâtel
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf	1211	Genève
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura	2800	Delémont

Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
	Die Mitte	3001	Bern
FDP	PLR.Die Liberalen	3001	Bern
GRÜNE	GRÜNE Schweiz	3011	Bern
	Les Vert-e-s genevois-es	1211	Genève
	Les Vert.e.s. Mouvement écologiste vaudois	1003	Lausanne
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
economiesuisse	economiesuisse	8032	Zürich
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	8032	Zürich
WEKO	Wettbewerbskommission	3003	Bern

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort

Weitere interessierte Kreise

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	3001	Bern
swissuniversities	Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen	3000	Bern
CERN	Europäische Organisation für Kernforschung	1211	Genève
CHIPP	Swiss Institute for Particle Physics	8057	Zürich
FER	Fédération des entreprises romandes	1211	Genève
NWA Schweiz	Nie Wieder Atomkraftwerke NWA	4056	Basel
KFS	Kam For Sud	6900	Lugano
PUSCH	Praktischer Umweltschutz	8024	Zürich
WWF Schweiz	World Wide Fund for Nature Schweiz	8010	Zürich
WWF Genève	World Wide Fund for Nature Genève	1207	Genève
	Pro Natura Genève	1207	Genève
	Noé21	1201	Genève
	Grands-parents pour le climat	1000	Lausanne
	Association climat Genève	1299	Crans
	Gemeinde Avully	1237	Avully
	Gemeinde Avusy	1285	Avusy
	Gemeinde Laconnex	1287	Laconnex
	Gemeinde Meyrin	1217	Meyrin